

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Timmendorfer Strand  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

vom 21.12.2023  
in Kraft getreten am 01.01.2024

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Timmendorfer Strand  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27) in Verbindung mit § 29 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, 200) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG (Pflichtaufgaben).

**§ 2**

**Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage nach dieser Satzung und dem beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 können als Auslagen erhoben werden:
- a. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
  - b. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
  - c. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.
- (3) Ansprüche der Gemeinde Timmendorfer Strand (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (5) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen erhoben.
- (6) Der Einsatz der Feuerwehr ist vorbehaltlich der folgenden Regelungen unentgeltlich bei
- a. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen
  - b. Der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden
- (7) Einsätze gem. § 21 Abs. 4 BrSchG und Einsätze gem. § 2 Abs. 6 dieser Satzung sind kostenpflichtig im Falle:
- a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
  - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,

- d. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
- e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder eines Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- f. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren nach den § 2 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Timmendorfer Strand. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Timmendorfer Strand bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges, Gerätes und der Kameraden. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.
- (4) Für jede angefangene viertel Stunde der Einsatzzeit wird 25,00 Prozent der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühr erhoben.

### **§ 4**

#### **Schuldner**

- (1) Schuldner für Leistungen gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
  - a. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat,
  - b. wer die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
  - c. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Nr. 1 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
  - g. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Gebührensschuldner der Rechtsträger der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit eine Gebührenerhebung nach Abs. 1 nicht möglich ist.

**§ 5****Gebührenfreiheit, Härtefälle**

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 29 Abs. 1; Abs. 7 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten kann die Gemeinde Timmendorfer Strand ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

**§ 6****Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und Auslagen für Leistungen nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die zu erwartende Gebühr abhängig machen.

**§ 7****Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

**§ 8****Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- und Auslagenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- / Auslagenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Schuldners können zum Zwecke der Gebühren- / Auslagenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 37 BrSchG.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 24.03.2009.

Timmendorfer Strand, den 21.12.2023

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister  
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S.)

**Gebührentarif**

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Timmendorfer Strand

<b><u>Gebührentarife der Freiwilligen Feuerwehr</u></b>		
<b><u>Gemeinde</u></b>		
<b>Timmendorfer Strand</b>		
<b><u>für 2024 - 2026</u></b>		
<b>Personaltarife</b>		
-		
-		
<b>Kameraden</b>	pro h	80,37 €
<b>Fahrzeugtarife</b>		
ELW / KdoW	pro h	329,99 €
MZF	pro h	254,12 €
Boot	pro h	383,61 €
Anhänger	pro h	161,87 €
LF	pro h	367,12 €
TSF-W	pro h	184,32 €
HLF	pro h	693,84 €
Drehleiter	pro h	1.050,91 €
Drohne	pro h	175,16 €
Hygieneanhänger	pro h	229,02 €